

Verkündet
am 28. Juni 1962
[REDACTED] Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Metzgermeisters Luitpold L [REDACTED],
A [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED] -
- Streithelfer: Firma Robert S [REDACTED], Klimatechnik, M [REDACTED],
B [REDACTED] Straße [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in A [REDACTED] -

gegen

den Architekten Georg B a [REDACTED], A [REDACTED], Ka [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 28. Juni 1962 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien,
Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München mit dem
Sitz in Augsburg vom 18. Oktober 1960 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entschei-
dung, auch über die Kosten der Revision, an das Beru-
fungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte hat dem Kläger für den Wiederaufbau des Hauses Karlstraße 16-18 in Augsburg die Pläne entworfen, sowie die Oberleitung und die örtliche Bauaufsicht geführt. Nach § 2 A 1e des Architektenvertrags vom 25. Juni 1955 waren von der Planbearbeitung ausgenommen die "von Sonderfachleuten bzw. von den ausführenden Firmen" beizubringenden Bauvorlagen.

Dem vom Beklagten am 16. August 1955 beim Bauaufsichtsamt eingereichten Plan lag die Absicht des Klägers zugrunde, im Erdgeschoß außer zu vermietenden Ladenräumen ein eigenes Fleischwarengeschäft sowie eine Schnellgaststätte einzurichten. Fleischverkauf, Delikatess- und Wurstverkaufsräume, Gaststätte, sowie die in den Keller zu verlegende Küche mit Arbeitsräumen waren mit einer Be- und Entlüftungsanlage auszurüsten.

Nach dem am 20. Februar 1956 eingereichten abgeänderten Bauplan sollte auch das erste Obergeschoß durch ein Restaurant mit daneben liegender Küche gewerblich genutzt werden.

Der Rohbau wurde am 1. August 1956 begonnen und war am 19. Dezember 1956 fertig. Der Genehmigungsbescheid vom 29. August 1956 enthält die Auflage, die Küche im Anschluß an die Gaststätte einzurichten und den Raum für das Aushacken des Fleisches nicht im Keller unterzubringen.

Als dem Kläger nach vorheriger mündlicher Ankündigung am 28. April 1956 die Räume seines in der Gögginger Straße gelegenen Metzgereibetriebs zum 1. November 1956 gekündigt

- 3 -

wurden, entschloß er sich, auch diesen in den Kellerräumen des Neubaus unterzubringen. Am 16. August 1957 reichte der Beklagte für den Kläger beim Bauamt einen entsprechenden Antrag ein. Die Genehmigung hierzu wurde ein Jahr nach Beendigung der Bauarbeiten, nämlich am 8. September 1958 erteilt.

Nach Eröffnung des Gewerbebetriebs ergaben sich Mängel der von der Firma S [REDACTED] (Streithelferin des Klägers) in den Kellern, im Erdgeschoß und ersten Obergeschoß eingebauten Lüftungsanlage. Für diese Mängel macht der Kläger den Beklagten haftbar. Er hat behauptet, der Beklagte habe diese Anlage bei der Planung des Bauvorhabens nicht oder jedenfalls nicht richtig eingeplant.

Der Kläger hat 6.842,31 DM nebst Zinsen an Umbaukosten 3.340 DM nebst Zinsen als mittelbaren Schaden wegen verspäteter Genehmigung des Metzgereibetriebs und dadurch bedingter Verzögerung der Baufinanzierung eingeklagt, sowie die Feststellung begehrt, daß der Beklagte ihm auch künftig auftretende mittelbare und unmittelbare Schäden zu ersetzen habe.

Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er ist der Ansicht, daß die Planung der Lüftungsanlage Sache eines Sonderfachmanns gewesen sei und er deshalb für derartige Mängel nicht hafte. Im April 1956 - so hat er vorgetragen habe er den Sachverständigen Diplom-Ingenieur Korhammer hinzugezogen und auf dessen Rat in der Mauer zur Steingasse hin Öffnungen für die Lüftungsanlage anbringen lassen, ein Maßnahme, die die Baupolizei nicht beanstandet habe. Um dieselbe Zeit habe er von mehreren Fachfirmen Angebote einge-



holt, doch habe sich der Kläger damals nicht entschließen können, auf eines dieser Angebote einzugehen. Bei Fertigstellung des Kohbaus im Dezember 1956 habe sich insofern eine neue Lage ergeben, als der Kläger die Absicht geäußert habe, den Metzgereibetrieb in den Neubau zu verlegen. Er, der Beklagte, habe darauf von dem Diplom-Ingenieur Al[REDACTED] der Firma A[REDACTED] & B[REDACTED] in G[REDACTED] eine den neuen Wünschen des Klägers entsprechende Anlage entwerfen lassen. Am 18. Februar 1957 habe auch die Firma S[REDACTED] ihm einen Entwurf geliefert, der die Grundlage des vom Kläger selbst mit dieser Firma abgeschlossenen Vertrags vom 4. März 1957 geworden sei. Diesen Vertrag habe er zwar als Architekt mitunterschrieben, jedoch mit dem Zusatz "ohne Mithaftung". Eine Haftung für mittelbare Schäden habe er ohnehin vertraglich ausgeschlossen.

Demgegenüber hat der Kläger behauptet, er habe den Beklagten schon Ende 1955 auf die beabsichtigte Verlegung der Metzgerei in den Neubau hingewiesen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hat keinen Erfolg gehabt. Mit der Revision, um deren Zurückweisung der Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seine Klageansprüche weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Firma S[REDACTED] hat die Lüftungsanlage entworfen und auf Grund des Vertrags mit dem Kläger vom 4. März 1957 aus-

geführt. In dieser Anlage sieht das Berufungsgericht eine Baumaßnahme, deren Planung nach § 2 A 1e des Architektenvertrags der Parteien nicht dem Beklagten oblag, sondern von einem für dieses Sachgebiet berufenen Sonderfachmann vorzunehmen war.

Das greift die Revision nicht an. Die Folgerung des Berufungsgerichts, der Firma S [REDACTED] bei der Planung oder der Ausführung unterlaufene Fehler gingen nicht zu Lasten des Beklagten, unterliegt demnach keinen rechtlichen Bedenken.

Daß der Beklagte den Vertrag des Klägers mit der Firma S [REDACTED] vom 4. März 1957 mitunterzeichnet hat, ändert nach Ansicht des Berufungsgerichts hieran nichts. Das habe er in seiner Eigenschaft als Architekt getan, weil er die Vorverhandlungen mit der Firma S [REDACTED] geführt habe. Seinen Haftungsausschluß habe er zudem durch den Zusatz "ohne Mithaftung" nochmals betont. Die Meinung des Klägers, damit habe der Beklagte nur die Haftung für den Werklohn der Firma S [REDACTED] ausschließen wollen, hält das Berufungsgericht für nicht gerechtfertigt.

Die Revision meint, die Auslegung des Berufungsgerichts sei mit dem Wortlaut des Vertrags vom 4. März 1957 nicht vereinbar. Der Beklagte habe den Vertrag "auf der Seite des Bauherrn" als Oberbauleiter unterzeichnet.

Dem kann nicht beigetreten werden.

Wieso der Wortlaut des Vertrags gegen die Auslegung des Berufungsgerichts sprechen soll, ist nicht ersichtlich. Die Revision führt das auch nicht aus.

Daß der Beklagte als Oberbauleiter des Klägers auf dessen Seite unterzeichnet hat, ist dem Vertrag nicht zu entnehmen. Seine Unterschrift befindet sich in der Mitte unter den Unterschriften des Klägers und der Firma Schobel.

Die Auslegung des Berufungsgerichts ist naheliegend. Jedenfalls bindet sie das Revisionsgericht. Es ist deshalb davon auszugehen, daß sich aus dem Vertrag des Klägers mit der firma S. [REDACTED] vom 4. März 1957 keine Haftung des Beklagten ergibt.

II.

Das Berufungsgericht hat weiter geprüft, ob der Beklagte durch eine verfehlte Bauplanung die Mängel der Lüftungsanlage verursacht und damit gegen seine gegenüber dem Kläger bestehenden Vertragspflichten verstoßen hat.

1. Den Vorwurf des Klägers, der Beklagte habe den Kohlbau errichtet, ohne sich schon bei der Bauplanung von einem Fachmann für Lüftungsanlagen einen verbindlichen Plan verschafft zu haben, hält das Berufungsgericht nicht für gerechtfertigt. Es stellt fest, daß der Beklagte während der Bauplanung von mehreren Fachfirmen Angebote eingeholt, der Kläger sich aber damals nicht entschlossen habe, einer dieser Firmen einen Auftrag zu erteilen. Der Beklagte habe ferner auf Anraten des Diplom-Ingenieurs Korhammer in der Mauer zur Steingasse hin einstweilen Öffnungen herstellen lassen. Daß es damals noch nicht zu einem technischen Entwurf der Lüftungsanlage gekommen sei, habe der Kläger sich selbst zuzuschreiben; der Beklagte habe ihm jedenfalls durch die eingeholten Angebote Gelegenheit gegeben, diese Arbeiten zu vergeben.

Diese Ausführungen greift die Revision mit Recht an.

Nach § 2 A 1e des Architektenvertrags hatte zwar der Beklagte nicht die Bauvorlagen für die Entlüftungsanlage anzufertigen. Dagegen gehörte es zu seinen Pflichten als Architekt, alle für das Haus vorgesehenen Anlagen - erforderlichenfalls unter Hinzuziehung eines Sonderfachmanns - so rechtzeitig einzuplanen, daß sämtliche für den Bau erforderlichen Arbeiten und Einrichtungen in der Gesamtplanung berücksichtigt und aufeinander abgestimmt wurden. Deshalb kommt es darauf an, ob bei sachgemäßer Berücksichtigung einer Lüftungsanlage in der Bauplanung unter Hinzuziehung eines Fachmanns die Mängel der Anlage vermieden worden wären. Dafür, daß dies der Fall gewesen sei, hat sich der Kläger in seiner Berufungsbegründung (S. 6) auf das Gutachten eines Sachverständigen berufen. Dieser Beweisanspruch war für die Entscheidung, ob dem Beklagten bei der Gesamtplanung ein Fehler unterlaufen ist, erheblich. Ihm hätte das Berufungsgericht daher stattgeben müssen (§ 286 ZPO).

Daß der Kläger sich nicht schon während der Bauausführung zur Vergabe der Lüftungsanlage entschlossen hat, entlastet den Beklagten nicht. Hierauf käme es nur dann an, wenn es nicht möglich gewesen wäre, die Anlage ohne sofortige Vergabe des Auftrags einzuplanen und der Beklagte den Kläger hierüber belehrt hätte. Das hat der Beklagte nicht behauptet. Daraus, daß er auf Anraten des Diplom-Ingenieur Korhammer zur Steingasse hin Maueröffnungen anbringen ließ folgt nicht, daß er die Entlüftungsanlage vollständig und sachgemäß eingeplant hatte. Nach der Behauptung des Klägers sollen gerade diese Öffnungen zur Steingasse hin verfehlt gewesen sein.

2. Nach Ansicht des Berufungsgerichts liegt darin, daß der Beklagte den Rohbau ohne den vorherigen Entwurf einer Lüftungsanlage herstellen ließ, nicht die Ursache für die Mängel der Anlage. Die Haftbarkeit des Beklagten als bauplanender Architekt für Mängel der Entlüftungsanlage würde, so führt das Berufungsgericht aus, voraussetzen, daß sie auf von ihm zu vertretenden Umständen beruhten. Was der Kläger im Einklang mit seinem Streithelfer, der Firma S [REDACTED], hierzu vortrage, entbehre jedoch der Grundlage. Danach wolle die Firma S [REDACTED] den Beklagten wiederholt auf eine bauliche Fehlplanung hingewiesen und für die Wirkung der Anlage keine Gewähr übernommen haben. Das hält das Berufungsgericht nicht für erwiesen. Es stellt fest, daß sich die Firma S [REDACTED] an Ort und Stelle über die baulichen Gegebenheiten unterrichtet, die Haftung für die Anlage "allein in Bezug auf Funktion und Arbeit und Material" übernommen und für den Arbeitsraum im Keller einen 15fachen und für die Geschäftsräume im Erdgeschoß und im ersten Stock einen etwa 7fachen Luftwechsel garantiert habe. Daraus, daß die Firma S [REDACTED] in ihrem Angebot keine Vorbehalte gemacht hat, folgert das Berufungsgericht, der vom Beklagten geplante Rohbau habe keine die eingebaute Entlüftungsanlage beeinträchtigende Fehler aufgewiesen.

Diesen Ausführungen des Berufungsgerichts kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Mit Recht weist die Revision darauf hin, daß die Haftung des Beklagten für eigenes Verschulden von einer Haftung der Firma S [REDACTED] unabhängig ist und daß sie durch deren angeführte Erklärungen nicht beseitigt wird. Das dem Beklagten vorgeworfene schuldhaftes Verhalten liegt nach der Darstellung des Klägers im Zeitpunkt der Bauplanung; damals war die Firma S [REDACTED] mit der Anlage

noch nicht befaßt. Falls sie bei Abschluß des Vertrags mit dem Kläger nicht erkannt hat, daß in den Rohbau, so wie er erstellt war, eine einwandfrei arbeitende Lüftungsanlage nicht eingebaut werden konnte und sie deshalb oder auf Grund einer übernommenen Garantie in Anspruch genommen werden kann, wird dadurch die Haftung des Beklagten wegen der von ihm zu vertretenden nicht rechtzeitigen Einplanung der Anlage nicht berührt.

3. Der Kläger hat behauptet, er habe den Beklagten bereits vor Baubeginn auf die gepalnte Verlegung des Metzgerbetriebs in den Neubau hingewiesen. Das Berufungsgericht hält das nicht für erwiesen; der Kläger habe bei seiner persönlichen Anhörung vor dem Landgericht in der mündlichen Verhandlung vom 9. Juli 1959 über diesen Zeitpunkt keinerlei bestimmten Angaben machen können.

Die Mängel der Revision, das Berufungsgericht habe insoweit Beweiserbieten des Klägers nicht beachtet, ist begründet. U.a. hat der Kläger im Schriftsatz vom 1. Juni 1959 (S. 23) die Parteivernehmung des Beklagten darüber beantragt, daß er ihn vor Baubeginn von der Kündigung der Räume in der Gögginger Straße sowie dem Inventar der Arbeitsräume und dessen Anordnung und Aufstellung unterrichtet hatte. Auf diesen Beweisantrag hat der Kläger in seiner Berufungsbegründung (S. 5) verwiesen. Dieser Antrag wurde nicht dadurch gegenstandslos, daß dem Kläger bei seiner Anhörung in der mündlichen Verhandlung die Einzelheiten nicht gegenwärtig waren. Wußte der Beklagte vor Baubeginn von der beabsichtigten Verlegung der Metzgerei, so mußte er dem hinsichtlich der Gestaltung der Lüftungsanlage Rechnung tragen. Es kam deshalb auf die beantragte Parteivernehmung des Beklagten an (§ 286 ZPO).

4. Für das Nebenzimmer der Gaststätte im Obergeschoß war keine Entlüftung vorgesehen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, der Kläger habe der Behauptung des Beklagten, der Kläger habe dieses Zimmer als Lagerraum an die Firma Sc[REDACTED] vermieten wollen, nicht widersprochen. Dieser Ansicht steht das Vorbringen des Klägers im Schriftsatz vom 1. Juni 1956 (S. 26) entgegen. Darin hat der Kläger bestritten, diesen Raum der Firma Sc[REDACTED] angeboten oder vermietet zu haben. Er hat weiter auf den Tekturplan vom März 1956 verwiesen, worin ein "Nebenzimmer" zu den Gasträumen vorgesehen war. Das hat das Berufungsgericht übersehen.

5. Aus dem vom Berufungsgericht festgestellten Bestreben des Klägers, die Lüftungsanlage möglichst billig zu erhalten, auch gewisse Geruchsbelästigungen seiner Mieter in Kauf zu nehmen, folgt nicht, daß der Kläger die übrigen behaupteten Mängel gebilligt hätte oder in Kauf nehmen müsse.

III.

Das Berufungsurteil ist wegen der vorgenannten Rechts- und Verfahrensverstöße aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Falls das Berufungsurteil eine Haftung des Beklagten bejaht, wird es noch zu prüfen haben, ob der Beklagte nicht seine Haftung für mittelbaren Schaden vertraglich ausgeschlossen hat.

Dr. Winkelmann

Rietschel

Heimann-Tros

Erbel

Dr. Vogt